

# Briefmarken

**Definition des Sachgebiets  
Fachliche Bestellungs Voraussetzungen**



**Stand: 02/2024  
Revisionsnummer: 2  
Erste Fassung: 06/1996**

## 1. Das Sachgebiet

### 1.1 Definition des Sachgebietes

Das Sachgebiet umfasst die Wertermittlung, Qualitätsbestimmung und Echtheitsprüfung - ggf. unter Hinzuziehung von Spezialprüfern - von Sammlungen und Einzelstücken im Bereich der gesamten Philatelie u. a. für Gerichte, Versicherungen und privaten Personen.

### 1.2 Sachgebietseinteilung

Die Bestellung als öffentlich bestellter Sachverständiger <sup>1</sup> kann sowohl allgemein für Briefmarken (A.) als auch für Briefmarken bis 1900 (B.) und/oder für Briefmarken ab 1872 (C.) erfolgen. Die Sachgebietseinteilung (A. – C.) gilt für Briefmarken der ganzen Welt. Die Unterteilung (Beschränkung) der Bestellung für den Geltungsbereich Europa oder Übersee ist zulässig. Die Bestellung für einzelne Länder ist nicht möglich.

## 2. Vorbildung des Sachverständigen

### 2.1 Praktische Tätigkeit

Der Antragsteller muss über eine mindestens zehnjährige ununterbrochene sachgebietsbezogene Berufspraxis als selbständiger Kaufmann oder in leitender, angestellter Position mit eigenverantwortlicher Dispositionsmöglichkeit im Briefmarkenhandel verfügen. Dabei ist es unerheblich, ob seine Kenntnisse im

- Briefmarkeneinzelhandel,
- Briefmarkengroßhandel,
- Briefmarken-Auktionsgeschäft oder
- Briefmarken-Prüfwesen

erworben wurden. Die Berufspraxis soll bei Antragstellung andauern und nicht für länger als sechs Monate unterbrochen gewesen sein. Der Antragsteller muss seine Befähigung zur Erstellung schriftlicher Gutachten nachweisen.

### 2.2 Kenntnisse

Jeder Sachverständige muss, gleichgültig für welche(s) der unter der Sachgebietseinteilung „A. – C.“ genannten Sachgebiete er öffentlich bestellt werden möchte, über die nötigen Fachkenntnisse und fachliche Erfahrungen verfügen, die sich aus dem fachlichen Anforderungsprofil für das Sachgebiet ergeben.

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungs voraussetzungen.

### 2.3 Fachliteratur und Kataloge

Der Sachverständige muss zumindest über die einschlägigen Kataloge und Fachliteratur verfügen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

### 3. Technische Einrichtungen

Der Sachverständige muss zumindest über folgende technische Einrichtungen verfügen:

- Aufsichtsmikroskop bzw. Biokulare-Prismenlupe
- Elektronisches Zähnungsmeßgerät
- Elektrischer Wasserzeichensucher
- Strahlungsquelle für lumogene und phosphoreszierende Papierreflektion (z. B. UV-Lampe)
- Quarzlampe zur Reparaturerkennung

### 4. Vorzulegende Arbeitsproben

Die einzureichenden Gutachten müssen zum Nachweis der besonderen Sachkunde des Antragstellers geeignet sein und den hierfür nötigen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Geeignet sind daher Gutachten, die verschiedene, schwierige oder auch ausgefallene Sachverhalte behandeln.

Hierzu wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf die „[Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens](#)“ verwiesen.

### 5. Anforderungen an Gutachten

Die Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen müssen – soweit erforderlich - Angaben

- zur Identität der Sammlung oder des Einzelstückes (Nämlichkeit)
- zur Katalognummer (ggf. mit –unternummern)
- zum Erhaltungsgrad
- zur Berücksichtigung von Prüfungen und Fälschungen
- zu werterhöhenden oder –mindernden Faktoren
- zur verwendeten Literatur
- zum verwendeten Vergleichsmaterial enthalten.

## Fachliches Anforderungsprofil auf dem Sachgebiet „Briefmarken“

Im fachlichen Anforderungsprofil werden die Kenntnisse, über die ein Sachverständiger verfügen muss, erläutert.

### 1. Kulturhistorische Entwicklung der Briefmarke

Der Sachverständige muss in der Lage sein darzulegen, welchen geschichtlichen Hintergrund das Postwesen in Europa bzw. Übersee hat und wie es zur Entwicklung der Briefmarke kam. Hierzu müssen Grundkenntnisse zur Vorphilatelie und Besonderheiten in der Entwicklungsgeschichte vorhanden sein.

### 2. Herstellung von Briefmarken

Der systematische Ablauf, von der grundlegenden Idee über die künstlerische, graphische und drucktechnische Entwicklung, bis zur Auslieferung einer Briefmarke, muss von einem Sachverständigen beherrscht werden.

Die allgemeinen drucktechnischen Ausdrücke sollten erklärt werden können, z. B. Andruck, Maschinenprobe.

Der Sachverständige muss die bei der Herstellung von Briefmarken verwendeten Papiersorten und deren evtl. Vor- und Nachbehandlungen genau kennen. Insbesondere sind Kunstdruck-, satinierte und gestrichene Papiere, handgeschöpfte (Bütten-) und Normalpapiere sicher zu unterscheiden.

Die besonderen Sicherheitsmaßnahmen bei einigen Markenausgaben wie z. B. Wasserzeichen oder Seidenfäden müssen erkannt werden.

Bei modernen Papieren müssen die posttechnisch notwendigen Beimischungen wie optische Aufheller, fluoreszenz- und phosphoreszierende Zusätze sicher unterschieden werden können.

Wasserzeichen oder Seidenfäden und deren Lage müssen sicher identifiziert werden.

Einen besonderen Raum nimmt die Kenntnis über die Gummierung unter der besonderen Berücksichtigung der Fälschungsmöglichkeit und der damit meistens verbundenen Wertsteigerung ein. Hierzu gehören unmittelbar die Gummiriffelungen bzw. Gummibrüche.

Der Sachverständige muss die einzelnen, originalen Gummierungstechniken kennen und die verschiedenen Gummierungsarten sicher unterscheiden können. Unabdingbare Voraussetzung sind grundsätzliche Kenntnisse über Nachgummierungen (ganz oder teilweise) und Falzentfernungen. Beides muss mit hoher Sicherheitsquote erkannt werden.

Der Sachverständige muss die verschiedenen Trennungsarten von Briefmarken wie z. B. geschnitten, durchstochen, und gezähnt beherrschen. Vom Original abweichende Veränderungen der unterschiedlichen Durchstiche und Zähnungen müssen mit hoher Sicherheitsquote erkannt werden. Unabdingbar ist die Kenntnis über Verfälschungsmöglichkeiten, die zur Wertsteigerung führen können.

Der Sachverständige muss breite Kenntnisse über Aufdrucke und Provisorien sowie deren postalischen Notwendigkeit besitzen. Er muss in der Lage sein, plumpe Fälschungen bei bekannt fälschungsgefährdeten Marken selbst zu erkennen.

Eine unabdingbare Bestellungs voraussetzung für einen Sachverständigen ist die normale Farb-erkennung. Darüber hinaus müssen deutlich erkennbare Farbverschiebungen erkannt und klassifiziert werden können.

### 3. Klassifizierung von Briefmarken

Der Sachverständige muss in der Lage sein, die ihm vorgelegten Marken auch ohne Hinzuziehung eines Kataloges zeitlich und sachlich einzuordnen.

Er muss die ihm vorgelegten Marken katalogmäßig bestimmen und erfassen können. Dabei muss er wissen, dass es möglicherweise Neu- oder Nachdrucke amtlicher oder privater Natur gibt.

Der Sachverständige muss die Begriffsbestimmungen der einzelnen Briefmarkenarten wie z. B.

Dauer-, Rollen-, Sonder-, Eil- und Flug(Luft)post-, Zeppelin-, Dienst-, Paket-, Porto- und Automatenmarken, Zusammendrucke, Kehrdrucke, Sonderblockausgaben und Markenheftchen usw. beherrschen. Grundkenntnisse über amtliche und private Ganzsachen müssen vorhanden sein.

Er muss auch die in der philatelistischen Literatur erwähnten oder katalogisierten fiskalischen Marken und Stempel bestimmen können.

#### 4. Entwertungen/Stempelkunde

Bedingt durch die außergewöhnliche Mannigfaltigkeit der Philatelie, muss die eindeutige Abklärung seltener Stempel dem Spezialisten vorbehalten bleiben. Vom Sachverständigen muss aber erwartet werden, dass die Zuordnung der vorphilatelistischen zu den klassischen und den heute gebräuchlichen Stempeln vorgenommen werden kann.

Vom Sachverständigen muss erwartet werden, dass er die geschichtlichen Zusammenhänge und Entwicklungsstufen vom Informationsstempel bis zum postalischen Entwertungsstempel kennt.

Ein fundiertes Fachwissen über den Zusammenhang zwischen der Briefmarke und dem Stempel ist unerlässlich.

Der Sachverständige muss die Stempel unterscheiden können:

- nach ihrer Verwendungszeit (z. B. Vorphilatelie, Weiterverwendung in die Markenzeit, Ablösestempel, heutige Entwertungsstempel)
- nach ihrer postalischen Bedeutung (z. B. Nummern-, Ring- und andere Formen der frühen Entwertungsstempel, Tages- und Sonderstempel, Neben- und Hinweisstempel)
- nach ihrem postalischen Verwendungsbereich (z. B. Bahn-, Schiffs-, Luft-, Feldpoststempel)
- nach ihrem Wertzeichencharakter (z. B. Dienststempel, Gebührenfreiheitsstempel)
- nach ihrer Bauart (z. B. Hand- und Maschinenstempel)
- nach Sonderformen der Entwertungen (z. B. Federzugentwertungen, Durchlochungen, Ein- bzw. Abriss etc.)

#### 5. Fälschungen/Prüfwesen

Fälschungen gibt es in allen Bereichen der Philatelie. Der Sachverständige muss sich deshalb ein umfangreiches Wissen über Fälschungen erarbeiten, insbesondere welche Marken fälschungsgefährdet sind.

Er muss wissen, wo seine Grenzen sind und ihm zweifelhaft Marken einem Spezialisten vorlegen, der in der Regel als Prüfer arbeitet. Der Sachverständige muss wissen, dass Prüfer durch philatelistische Verbände mit dem jeweiligen Prüfgebiet betraut werden, für das sie sich herausragend qualifiziert haben. Die Zusammenarbeit mit den Prüfern - nicht nur auf dem Gebiet der Prüfungen und Fälschungen (und deren Bekämpfung) - sollte für einen Sachverständigen selbstverständlich sein.

Er muss wissen, dass im Bereich der Fälschungen (für den Sammler) unterschieden werden:

- Ganzfälschungen, bei der die gesamte Marke o. ä. in jeder Hinsicht, einschließlich Papier, Trennung, Entwertung, Aufdruck und Gummierung gefälscht wurde.
- Teilfälschungen (Verfälschungen) sind Veränderungen an echten Marken

Der Sachverständige muss besonders mit den Teilfälschungen, die ihm in unterschiedlichster Form in seiner Arbeit begegnen können, vertraut sein. Unter Teilfälschungen fallen:

- Nach- oder Neugummierungen, einschließlich der Veränderung einer evtl. Gummiriffelung oder Veränderung des Gummifarbtönen
- Nachzählungen
- Aufdruckfälschungen
- Farbfälschungen
- Wasserzeichenfälschung
- Stempelfälschungen

- Reparaturen
- Manipulationen bei Briefen und Ganzsachen

Der Sachverständige muss fundierte Kenntnisse über die Eigenheiten der Prüfvorschriften und Kennzeichnungen von anerkannten Prüfern haben.

Der Sachverständige muss wissen, dass durch die Stellung des Prüfzeichens bei der Signierung eine Aussage über die Beschaffenheit der Marke dokumentiert wird. Er muss den Unterschied zwischen einem Befund und Fotoattest kennen.

## **6. Entwicklung und Aufbau von Sammlungen**

Der Sachverständige muss in der Lage sein, den systematischen Aufbau einer Briefmarkensammlung zu erkennen. Er muss die Zusammenhänge einer Ländersammlung und die wichtigsten Marken des betreffenden Landes beherrschen, stichprobenartig die Qualität einer Sammlung kontrollieren um (in kurzer Zeit) eine erste grobe Werteinschätzung zu treffen. Dies gilt sinngemäß auch für den Aufbau einer Motivsammlung.

## **7. Struktur des Briefmarkenhandels**

Der Sachverständige muss die Handelsformen des Briefmarkenhandels wie z. B. Groß- und Einzelhandel, Auktionen, Fachverlage und Fachmessen kennen und ihre unterschiedlichen Markteinflüsse beurteilen können.

## **8. Bewertungskriterien**

### **8.1. Qualitätsbestimmung**

Neben den branchenüblichen Qualitätsbegriffen muss der Sachverständige wechselnde Markteinflüsse wie z. B. die Beliebtheit, Angebot und Nachfrage, sowie die allgemeine konjunkturelle Entwicklung in seine Bewertung einfließen lassen.

Reparaturen, Fälschungen bzw. Verfälschungen sind bei der Bewertung als solche zu erwähnen und dementsprechend zu bewerten. Prüfergebnisse von Spezialprüfern sind zu berücksichtigen. Marken, die mit einwandfreien Fotoattesten versehen sind, sollten - als bestmögliche Qualität - herausgestellt werden. Die Übereinstimmung von Attesten mit den Originalen muss grundsätzlich überprüft werden.

### **8.2. Wertbegriffe**

Der Sachverständige muss bei der Bewertung zwischen dem Handel und dem Sammler unterscheiden und je nach Auftrag in seinem Gutachten unterschiedliche Wertansätze festlegen. Er muss nachstehende Wertbegriffe unterscheiden:

- Katalogwert
- Nettowert
- Ankaufswert = Gemeiner Wert
- Wiederbeschaffungswert = Marktwert
- Versicherungswert
- Liebhaberwert
- Minderwert

Außerdem sind die Begriffe Sammlungszuschlag und Paketabschlag zu beherrschen.